



Information der Bildungsberatung

## Höchstausbildungsdauer am Gymnasium

Stand: Oktober 2022

# Schul beratung

**Rechtsgrundlagen:** Art. 53, BayEUG vom 31.05.2000, zuletzt geändert am 05.07.2022, §§ 2, 14, 37, 38 GSO vom 23.01.2007, zuletzt geändert am 23.05.2022.

Es dürfen in die 5. Klasse des Gymnasiums nur Schüler\*innen aufgenommen werden, die am 30. September das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 2 (2) Satz 3 GSO).

Eine Höchstaltersgrenze gibt es auch für den *Eintritt bzw. späteren Eintritt* in das Gymnasium. Dieses Alter kann für jede Jahrgangsstufe mit folgender Faustformel berechnet werden: Jahrgangsstufe + 7; z.B. in Jahrgangsstufe 8:  $8 + 7 = 15$  Jahre.

Für die weiteren schulischen Entscheidungen, vor allem beim Wiederholen, ist nur noch die **Höchstausbildungsdauer** von Bedeutung.

Der letzte Jahrgang des achtjährigen Gymnasiums (G8) befindet sich im Schuljahr 2022/23 in der 11. Jahrgangsstufe. Das letzte Abitur im G8 wird im Jahr 2023/24 geschrieben. Alle anderen Schüler\*innen besuchen das neunjährige Gymnasium (G9). In der Übergangsphase gelten zwei Schulordnungen (GSO) mit geringfügigen Unterschieden.

**Nachfolgende Regelungen beziehen sich sowohl auf das neunjährige Gymnasium (G9) und auf das achtjährige Gymnasium (G8), da sich die Schüler\*innen, die von der Höchstausbildungsdauer betroffen sein können, noch im G8 befinden.**



Die Höchstausbildungsdauer beträgt (nach § 14 GSO)

- zehn (Kurzform: acht) Schuljahre **im G8**, elf (Kurzform: neun) **im G9**
- in der Oberstufe des Gymnasiums (10. - 12. Jahrgangsstufe) vier Jahre; diese Zeitspanne kann für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung (einschließlich der notwendigen Wiederholung von Q12) um ein Jahr überschritten werden. Im G9 beziehen sich die vier Jahre auf die Jahrgangsstufen 11 bis 13.

Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen nur die an öffentlichen und staatlich anerkannten *Gymnasien* verbrachten Schuljahre. Die Zeit einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland und Flexibilisierungsjahre werden nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.

### **Konsequenzen für die gesamte Schullaufbahn:**

#### **1. Mögliche Auswirkungen in der 5. Jahrgangsstufe des Gymnasiums:**

Da es keine Probezeit gibt, bleiben auch die Schüler\*innen, die sich den Anforderungen des Gymnasiums (noch) nicht gewachsen zeigen, im Gymnasium und unterliegen am Ende des Jahres den Vorrückungsbestimmungen.

Im Rahmen der Gelenkklassen sollen diese Kinder einerseits so gefördert werden, dass sie das Klassenziel der Jahrgangsstufe 5 erreichen und ihren Bildungsweg am Gymnasium fortsetzen können. Andererseits sollen Schüler\*innen, deren Eignung für das Gymnasium sich im Laufe der Jahrgangsstufe 5 nicht bestätigt, auf einen aufsteigenden Übertritt in Jahrgangsstufe 6 der Realschule oder Mittelschule vorbereitet werden. Hierbei sind besondere Lehrplanunterschiede (z.B. Sprachenfolge) auszugleichen.

Selbstverständlich kann jede/r Schüler\*in am Gymnasium einmal wiederholen (Pflichtwiederholung oder freiwillige Wiederholung), unter Beachtung bestimmter Bedingungen auch zweimal.

Für eine zweite Pflichtwiederholung gelten zusätzliche, einschränkende Bestimmungen (siehe 2b).

Für Schüler\*innen der 5. Jahrgangsstufe, die Gefahr laufen, das Klassenziel nicht zu erreichen, gibt es folgende Möglichkeiten:

- a. Schüler\*innen, die regulär eingeschult wurden und aus der 4. Jahrgangsstufe der Grundschule an das Gymnasium übergetreten sind, können die 5. Jahrgangsstufe wiederholen (Pflichtwiederholung). Da die Höchstausbildungsdauer 10 Jahre (G8) und 11 Jahre (G9) beträgt, ist also auch eine eventuell notwendige zweite Pflichtwiederholung zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

2b) ist zu beachten.

- b. Schüler\*innen, die beim Eintritt in das Gymnasium bereits 11 Jahre alt sind, weil sie entweder zurückgestellt wurden oder aus der 5. Klasse Mittelschule kommen, haben ebenfalls das Recht, die 5. Klasse bei Nichtbestehen und Altersüberschreitung zu wiederholen, da das Wiederholungsjahr nicht als Neueintritt zählt.

Allerdings muss bei einem eventuell späteren Wechsel auf eine Realschule, bzw. Wirtschaftsschule die entsprechende Altersgrenze (Realschule: gleichlautend wie Gymnasium) beachtet werden.

- c. Schüler\*innen, bei denen sich abzeichnet, dass sie die 5. Jahrgangsstufe wiederholen müssen, können vor dem Ende des ersten Halbjahres in die Mittelschule zurücktreten und dann zu Beginn des neuen Schuljahres erneut in das Gymnasium eintreten, falls sie bis zum 30. September des Eintrittsjahres das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dazu ist am Ende der 5. Jahrgangsstufe der Mittelschule ein Notendurchschnitt aus Deutsch und Mathematik von mindestens 2,0 erforderlich. Sie gelten dann nicht als Wiederholungsschüler\*innen.

## 2. Mögliche Auswirkungen in höheren Klassen des Gymnasiums

- a. Bei der Berechnung der Höchstausbildungsdauer wird nicht zwischen vorheriger freiwilliger oder Pflichtwiederholung unterschieden, denn es werden **alle** am Gymnasium verbrachten Schuljahre gezählt. Die Zeit einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet. Die Höchstausbildungsdauer ist auch dann bereits überschritten, wenn das Ausbildungsziel in der bis zum Erreichen der Höchstausbildungsdauer verbleibenden Zeit nicht mehr erreicht werden kann.
- b. Für die eventuell notwendige zweite Pflichtwiederholung am Gymnasium ist der Artikel 53(3) des BayEUG zu beachten:

Das Wiederholen ist nicht zulässig für Schüler\*innen, die

1. *dieselbe* Jahrgangsstufe zum zweiten Mal wiederholen müssten,
2. nach Wiederholung einer Jahrgangsstufe auch die *nächstfolgende* wiederholen müssten,
3. innerhalb der Jahrgangsstufen 5 mit 7 des Gymnasiums *zum zweiten Mal* nicht vorrücken dürften.

### Sonderregelungen für die Corona-Pandemie

**Wiederholen einer Jahrgangsstufe:** Die Wiederholung der Schuljahre 2019/20 und 2020/21 wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet. Die Anhörung der Verbände zur entsprechenden Änderung der Bayerischen Schulordnung läuft gerade.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Pressemitteilung Nr. 157 vom 21.12.2020 des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus: [Leistungsnachweise im Schuljahr 2020/21: faire und flexible Bedingungen für Schülerinnen und Schüler \(bayern.de\)](#)